



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1849 - April - Dezember

14.11.1849 - Sitzung Nr.30

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 14. November 1849.

(H. W. A. Kogenberg präsidiert.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Er habe der Versammlung mitzutheilen, daß Herr Hermann Sommer in Woltmershausen als Ersatzmann für den im 18. Bezirk gewählten und durch den Tod ausgeschiedenen Herrn Gätje Warthen in die Bürgerschaft einberufen sei.

Richter Klugkist: Er wolle sich in dieser Beziehung eine Anfrage erlauben. Es sei nämlich heute der Termin, wo nach §. 69 der Geschäftsordnung spätestens die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl geschehen könne. Er sei nun zweifelhaft über die Identität der Persönlichkeit des Herrn, der gewählt sei; nach den Akten des Criminalgerichts ergebe sich, daß ein Hermann Sommer wegen verschiedentlicher Diebstähle vier Mal mit Gefängnißstrafe und ein Mal mit 25 Ruthenstreichen belegt sei. Er wünsche zu wissen, ob diese Person identisch mit jenem Herrn sei. Wenn dies der Fall würde, er, der Redner, sich vorbehalten, einen der Geschäftsordnung gemäß formulirten Antrag, die Anfechtung dieser Wahl betreffend, einzubringen; wenn es aber nicht wäre, müsse er den seltsamen Zufall, der hier obwalte, als Entschuldigungsgrund geltend machen, dafür, daß er diese Sache überhaupt mitgetheilt habe und annehmen, daß der Gewählte vielleicht selbst für angemessener befunden haben würde, unter solchen Umständen in einer Versammlung, wo die höchsten Interessen unseres Staats verhandelt werden, lieber nicht zu erscheinen.

Präsident: Er sei nicht im Stande hierüber Auskunft zu geben, und wisse nicht, ob die Bürgerschaft es zulässig finde, daß er den eingetretenen Herrn Hermann Sommer, wenn er gegenwärtig sei, befrage. (Ruf: Nein, Nein!)

H. B. Bastian: Er habe den Sinn der Worte Richter Klugkist's nicht ganz gefaßt, da derselbe sich nicht bestimmt genug ausgedrückt habe; jedenfalls müsse er dringend die höchste Vorsicht in dieser Sache anempfehlen.

Richter Klugkist: Er theile einfach ein Faktum aus den Akten des Criminalgerichts mit, könne aber nicht sagen, ob

die Persönlichkeit ein und dieselbe sei. Er wolle Niemand beschuldigen, nur erst, wenn die Identität sich bestätigen sollte, einen Antrag stellen.

Dr. W. A. Kogenberg stellt den Antrag: diese Angelegenheit bis nach der Pause auszusetzen und das Bürgeramt zu beauftragen, in der Zwischenzeit nähere Erkundigung über die Identität der Person einzuziehen. (Unterstützt.)

H. B. Bastian: Wenn die Sache so liege, daß selbst die Identität der Person noch nicht einmal erwiesen sei, wie er das aus der Erläuterung Richter Klugkist's entnehme, so müsse er aussprechen, daß er es nur im höchsten Grade tadeln könne, daß die Sache jetzt so zur Sprache gebracht werde. Pflicht und Schuldigkeit eines Jeden sei es, eine solche Sache wohl zu prüfen, dann erst hervorzutreten und zu sagen: so ist es; nicht aber dürfe man ohne Weiteres Beschuldigungen hinwerfen. (Bravo links.)

Dr. Schulz: Er könne nicht finden, daß die Nachforschung nach den von Richter Klugkist erwähnten Thatsachen von Wichtigkeit für einen Antrag auf Ausschluß sei; sie würden nichts entscheiden, da, um von der Wählbarkeit und Wahlberechtigung ausgeschlossen zu werden, es nicht hinreiche, daß Jemand dieses oder jenes Delikt begangen habe, sondern §. 3 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, sage sub l. nur: „die Zuchthausstrafe erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist.“

Da Richter Klugkist nun nur behauptet habe, daß eine Bestrafung für die Delikte, welche er namhaft machte, nicht aber, daß eine Zuchthausstrafe erfolgt sei, so halte er die Sache für unwesentlich und — (Unterbrechung, Unruhe.)

Präsident macht darauf aufmerksam, daß Privatgespräche nicht erlaubt seien.

W. Schumann: Er stelle den Antrag: „daß von dem Präsidium ein paar Herren ermächtigt werden, den Herrn, wenn er gegenwärtig sei, zu fragen, ob die Identität der Person sich bestätige“

und wenn das letztere der Fall sei,

„daß die Bürgerschaft sodann weitere Entscheidung treffe, ob dieser Herr unter solchen Umständen Mitglied der Bürgerschaft sein könne.“

Unsere Versammlung muß durchaus in dieser Art respektabel sein. (Beifall.)

Präsident: Der Antrag Wischmann's sei in seinem ganzen Umfang nicht zulässig, da nach der Geschäftsordnung, wenn die Wahl eines Vertreters angefochten werden solle, ein von 5 Mitgliedern unterstützter Antrag schriftlich eingereicht werden müsse, worauf dann eine Commission erwählt werde zur Berathung und Berichterstattung. Richter Klugkist wünsche aber erst Auskunft darüber zu haben, ob die Person ein und dieselbe sei und in dieser Beziehung liege nur der Antrag Dr. Watermeyer's vor.

Dr. Schmidt: Er könne den Antrag Dr. Watermeyer's nur unterstützen und müsse Richter Klugkist Dank wissen, diese Sache zur Sprache gebracht zu haben. Es liege auf flacher Hand, daß eine Erörterung derselben im Interesse der Bürgerschaft sowohl, als im Interesse des möglicherweise vielleicht irrig angegriffenen Herrn liege; wir sind uns das schuldig. Er wisse augenblicklich nicht genau, ob die Ansicht Dr. Schulz's sich bestätige (was er, wenn es der Fall, sehr bedauern müsse), jedenfalls stehe es aber der Bürgerschaft zu, eine Entscheidung in der Sache zu fällen und sie nicht so über's Knie abzubrechen.

Emil Meyer: Er habe nur das vom Präsidenten in Betreff der Geschäftsordnung Erwähnte bemerken wollen, meine aber, daß Erkundigungen über die Identität einer Person nicht hier öffentlich in der Bürgerschaft eingelesen werden dürften, sondern außerhalb derselben; darauf würde erst ein Antrag auf Aufsechtung der Wahl geschäftsordnungsmäßig einzubringen sein; dann möge sich bei Untersuchung der Sache durch eine Commission die Schuld oder Unschuld des Mannes herausstellen. Aber, um es noch ein Mal zu wiederholen, nicht billigen könne er es, daß hier in der Bürgerschaft Erkundigung über die Identität der Person eingelesen werde; das hätte früher geschehen müssen. (Gelächter rechts.)

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag Dr. Watermeyer's angenommen.

Verlesung der Tagesordnung:

- 1) Mittheilung des Senats vom 9. November, nebst
 - a. Bericht der Finanzdeputation wegen Nachbewilligungen;
 - b. Bericht der Baudeputation, die Mauer beim Eingange zum oberländischen Hafen betreffend;
 - c. Bericht der Schopdeputation über die Erhebung des Einkommenschiffes für 1848.
- 2) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
- 3) Archivar der Bürgerschaft.
- 4) Erneuerung der Finanzdeputation.

5) Erneuerung der Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

6) Ablösungsordnung.

7) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

8) Bericht der Finanzdeputation wegen des Postwerks am Tommenhose.

9) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

10) Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerwehweide betreffende Verhältnisse.

11) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermietungen von Häusern betreffend.

12) Antrag, die Leihanstalt betreffend. (Nul. 1.)

13) Antrag auf Bericht der Commission zur Revision des Gesezentswurfs, das Geschwornengerichts betreffend. (Nul. 2.)

Präsident: Sodann sei gestern eingegangen eine Mittheilung des Senats vom 12. November, betreffend:

- 1) Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages;
- 2) Dritten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen;
- 3) Bericht der Cinquartierungsdeputation;
- 4) Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Richter Meier verliest die

Mittheilung des Senats vom 12. November,

Präsident verliest Nr. 1 der Mittheilung des Senats, betreffend:

Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages.

Er wolle der Versammlung noch mittheilen, daß seit der letzten Sitzung der Bürgerschaft die Deputation für auswärtige Angelegenheiten zwei Mal versammelt gewesen sei und daß namentlich in der letzten Sitzung der Deputation der in der heutigen Mittheilung des Senats enthaltene Gegenstand zur Verhandlung gekommen sei, bei welcher Gelegenheit die Senatsmitglieder dieselbe Erklärung abgegeben, welche in der vorliegenden Mittheilung enthalten sei. Die Mitglieder der Deputation für auswärtige Angelegenheiten seien der Ansicht gewesen, daß die Niedersetzung einer Deputation und die Entwerfung eines Wahlgesetzes noch keineswegs bedinge, daß unter allen Umständen, möchten sich nun die Verhältnisse Deutschlands gestalten wie sie wollten, auch die Wahl eines Abgeordneten für Bremen erfolgen müsse.

Alterm. Heye beantragt:
„daß die Bürgerschaft dem Antrag des Senat beistimme und demgemäß ihre Mitglieder zu der Deputation ernenne.“

A. Brandt beantragt:
„daß die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 6 festgestellt werde.“ (Unterstützt.)

Der Antrag Alterm. Heye's wird angenommen, ebenso der Antrag A. Brandt's.

Die Wahl ergibt folgendes Resultat:

Nr. 1. Wischmann	161	Stimmen.
„ 2. Emil Meyer	137	„
„ 3. Dr. Mos	63	„
„ 4. Dr. Schulz	137	„
„ 5. Richter Jocke	86	„
„ 6. Th. Bastian	147	„
„ 7. Barkhausen	63	„
„ 8. W. Brandt	148	„
„ 9. Carl Jocke	193	„
„ 10. Richter Meier	6	„
„ 11. Alterm. Heye	67	„
„ 12. H. H. Meier	29	„
„ 13. Dr. Delrichs	15	„
„ 14. Gerh. Dannemann	49	„

Gewählt: Wischmann, Emil Meyer, Dr. Schulz, Th. Bastian, W. Brandt, Carl Jocke.

Präsident verliest weiter Nr. 2 der Mittheilung des Senats, betreffend:

Dritten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Richter Meier stellt den Antrag,
die Bürgerschaft wolle sich dahin erklären:
„sie theile die vom Senat ausgesprochene Voraussetzung und sehe diesen Gegenstand als erledigt an“
(Unterstützt.)

Wird angenommen.

Präsident: In Bezug auf die Gegenstände unter 3 und 4 der Mittheilung des Senats werde wohl erst der Druck abzuwarten sein.

Richter Meier beantragt:
„Aussetzung dieser beiden Gegenstände für heute.“
(Unterstützt.)

Wird angenommen.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 9. November,

a. derselben:

Bericht der Finanzdeputation wegen Nachbewilligungen wird verlesen.

Alterm. Haase empfiehlt den im Bericht näher motivirten Antrag auf Nachbewilligungen zur Annahme.

Alterm. Heye trägt darauf an;
„die Bürgerschaft wolle die im Bericht beantragten Nachbewilligungen genehmigen.“ (Unterstützt.)

Der Antrag Alterm. Heye's wird angenommen.

b. der Mittheilung des Senats:

Bericht der Baudeputation, die Mauer beim Eingange zum oberländischen Hafen betreffend.

Präsident: Die Deputation beantrage:
„den Bau der fraglichen Mauer bis zum nächsten Jahre auszusetzen.“

Der Deputationsantrag wird angenommen.

Präsident: Was c. der Mittheilung des Senats

Bericht der Schoßdeputation über die Erhebung des Einkommenschosses für 1848

anbelange, so enthalte der Bericht keinen Antrag; es liege also zur Beschlußnahme der Bürgerschaft nichts vor und gebe er anheim, ob derselbe verlesen werden solle, da er gedruckt in Aller Händen sei.

Alterm. Haase: Der Bericht scheine ihm allerdings einen Antrag zu enthalten; die Deputation wünsche nämlich zu wissen, ob, wenn wieder ein Einkommenschoss bewilligt werden solle, die im Bericht näher angegebenen Personen befreit sein sollen und daß darüber eine erläuternde Erklärung abgegeben werde.

Präsident: Beim Durchlesen des Berichts habe er die von ihm geäußerte Ansicht gewonnen, indeß könne er sich darin geirrt haben.

Wischmann beantragt:
„daß dieser Bericht an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern zur Begutachtung verwiesen werde.“

Dr. F. A. Meyer: Er glaube allerdings, daß die Bürgerschaft sich über diesen Bericht aussprechen müsse und zwar namentlich darüber, ob sie mit den darin enthaltenen Grundsätzen und Aufstellungen einverstanden sei oder nicht. Es scheine ihm dies aus folgenden Gründen notwendig. Vorab wolle er den Standpunkt angeben, von welchem aus man die Sache beurtheilen müsse. Bekanntlich sei eine Einkommensteuer unter Vorbehalt einer Bestimmung über den Procentsatz für den Zeitraum von 3 Jahren beschloffen worden; davon seien 2 Jahre verfloßen. Es trug nun bei Gelegenheit eines Berichts der Deputation zur Revision sämtlicher Steuern der Senat darauf an, die Schutzgenossen für die Zeit, für welche ihnen die Freiheit vom Schoß durch ein besonderes Abkommen zugesichert sei, so wie die vom Schoße gesetzlich Befreiten auch von der Erlegung der Einkommensteuer zu befreien. Die Bürgerschaft lehnte jedoch diesen Antrag ab und gebrauchte dabei einen unglücklich gewählten Ausdruck, indem sie sagte: Sie sei der Meinung, daß nur denjenigen eine Steuerfreiheit zu gewähren sei, denen eine Abgabefreiheit im Allgemeinen zugesichert worden. Der Senat trat alsdann dieser Erklärung bei und es wurde nach dem so normirten Gesetze von der Schoßdeputation die Einkommensteuer erhoben.

Daß das zu sehr vielen Mißlichkeiten führen mußte, lag in der Natur der Sache. Die Deputation war an jenen Ausdruck, der sich dann nur aus den Verhandlungen erklären ließ, gebunden, denn im Allgemeinen kann nicht behauptet werden, daß hier in Bremen irgend Jemandem eine vollständige Abgabefreiheit zugesichert worden sei. Wenn sich Jemand z. B. eine Equipage hält, so wird er unter allen Umständen die davon zu zahlende Abgabe erlegen müssen. Außerdem waren viele Kategorien, für welche Billigkeitsrückichten ein anderes Verfahren anzuempfehlen schienen; so war es der Deputation z. B. sehr bedenklich und herrschten darüber in ihrem Schooße verschiedene Ansichten, ob den von fremden Mächten hier accreditirten Consuln nicht Befreiung vom Einkommenschoß zuzugestehen sei. Sie entschied sich für das Letztere, indem dieselben kein Gewerbe betreiben, andererseits auch diese Personen, durch ein dienstliches Verhältniß gebunden, ihren Aufenthalt hier nehmen müssen. Jetzt hat nun die Deputation die Grundsätze näher dargelegt, nach welchen sie verfahren ist und in Bezug auf welche sie den Beifall der Bürgerschaft zu erlangen hofft; auch ist von ihr der Wunsch geäußert worden, das Gesetz, dessen Mängel sich in der Praxis, wie eben erwähnt, herausgestellt haben, baldmöglichst einer Revision zu unterziehen. Er stelle daher den bestimmten Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle sich mit den im Bericht entwickelten Ansichten der Deputation, für die in diesem Jahre bereits stattgehabte Erhebung der Einkommenssteuer einverstanden erklären und beantrage ihrerseits die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Revision des Gesetzes über den Einkommenschoß.“

Wischmann beantragt:
„die Verlesung des Berichts, wenn man auf eine Berathung darüber eingehe.“

Alterm. Heye hält die Verlesung für unnöthig. Die Deputation verlange keine Genehmigung dessen, was sie gethan; auch beziehe sich Alles, was sie wünsche, nur auf die Zukunft, und die Bürgerschaft entspreche diesem Wunsche, wenn sie jetzt oder später eine Revisionsdeputation ernenne. Er bitte, daß man ohne eine Verlesung des Berichts, sich auf einen Dank beschränke und ausspreche, die Bürgerschaft empfehle die Sache der künftigen Deputation.

Richter Meier schließt sich der Ansicht des Vorredners an und hält es für das Zweckmäßigste, den Bericht an die Deputation zur Revision des gesammten Abgabewesens zu überweisen.

Wischmann nimmt seinen Antrag auf Verlesung des Berichts zurück. Er wünsche nur, daß die Bürgerschaft sich nicht durch eine heute von ihr abzugebende Erklärung für die Folge präjudicire und daß dies in den Antrag Dr. F. A. Meyer's aufgenommen werde.

Die Verlesung wird abgelehnt.
Dr. Schmidt tritt der Ansicht Wischmann's bei. Er wünsche, daß nur der letzte Theil des Antrags von Dr. F. A. Meyer zur Abstimmung komme. Gegen den ersten Theil desselben müsse er sich erklären; die Bürgerschaft könne sich unmöglich über die Sache selbst in dieser Weise aussprechen, ohne näher darauf einzugehen, es würde nach Annahme einer solchen Erklärung

eine Revision des Gesetzes ganz überflüssig sein. Der Redner formulirt seinen Antrag dahin:

Die Bürgerschaft wolle erklären:
„sie dankt der Deputation für ihren Bericht und wünscht eine Revision des Einkommenssteuergesetzes durch die Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern, indem sie ihre Erklärung über die von der Schoßdeputation angewandten Grundsätze bis dahin aufsetzt.“ (Hinreichend unterstützt.)

Wischmann empfiehlt den Antrag Dr. Schmidt's zur Annahme; dadurch präjudicire sich die Bürgerschaft nicht.

Nach nochmaliger Verlesung des Antrags von Dr. Schmidt erklärt sich Dr. F. A. Meyer damit einverstanden und wird derselbe von der Bürgerschaft zum Beschluß erhoben.

Nr. 4 der Mittheilung des Senats:

Deputationsbericht über verschiedene, die Bürgerweide betreffende Verhältnisse.

Präsident: Dieser Gegenstand siehe auch unter Nr. 10 auf der Tagesordnung.

A. Brandt beantragt:

„diesen Gegenstand für heute auszusetzen.“
(Unterstützt.)

Dannemann ersucht Brandt seinen Antrag zurückzunehmen, damit der Bericht heute noch zur Verhandlung kommen könne.

Wischmann unterstützt den Antrag Brandt's: die Sache habe keine so große Eile.

Der Antrag Brandt's wird angenommen.

Präsident: In Betreff der unter Nr. 5, 6 und 7 der Mittheilungen des Senats befindlichen Gegenstände werde einfach die Erklärung abzugeben sein, daß die Bürgerschaft diese Gegenstände ihrerseits als erledigt ansehe.
(Kein Widerspruch.)

Nr. 2 der Tagesordnung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissionsbericht und Uterantrag.

Präsident: Zur Erläuterung bemerke er Folgendes. „Als in Folge der beklagenswerthen Ereignisse vom 5. u. 6. Dec. 1848 die Bürgerschaft beschloß, eine Deputation zur Entwurfung eines Tumultgesetzes zu wählen, wurde derselben folgendes Commissorium ertheilt:

„ob und welchergestalt der Staat, die Commüne oder einzelne Bezirke derselben durch ein zu entwerfendes Gesetz für allen Schaden an Privateigenthum verantwortlich zu machen, welcher bei Tumulten angerichtet wird, in sofern die Urheber nicht zu ermitteln oder vollständigen Schadenersatz zu leisten außer Stande sein sollten, und wie überall, wenn ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienste des Staats getödtet oder verwundet werden sollte, dieses oder seine Angehörigen zu entschädigen seien; und endlich auf welche Weise

die dazu erforderlichen Geldmittel durch Zuschlag auf bestehende direkte Steuern, oder wie sonst, von den betreffenden Commünen oder einzelnen Bezirken derselben aufzubringen seien?"

„Später wurde dieses Commissorium dahin erweitert: „daß die Deputation die Gesuche verschiedener Bürger, welche auf eine Entschädigung für die bei dem Tumulte vom 5. und 6. December 1848 an ihrem Eigenthume erlittenen Verluste angetragen haben, näher erwäge.“

„Die Deputation berichtete sodann und legte zu gleicher Zeit einen Gesetzentwurf vor, die Entschädigung der Gemeinden bei Tumulten, Entschädigung der Wehrmänner, Soldaten, Sicherheitsbeamten oder deren Familien betreffend. Die Bürgerschaft nahm, als sie am 24. Febr. auf die Verhandlung über diesen Bericht einging, die beiden ersten §§ des Gesetzentwurfs an und damit auch den Grundsatz, daß die Gemeinden verpflichtet sein sollten, die Entschädigungssumme für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen aufzubringen. Als es sich beim dritten Paragraphen darum handelte, auf welche Weise die Steuer aufgebracht werden sollte, folgte die Bürgerschaft nicht dem Vorschlag der Deputation, eine Anklage auf die Grundsteuer und die Steuer für Straßenbefestigung und Erlöschung zu legen, sondern beschloß, daß das erforderliche Geld durch eine Kopfsteuer aufgebracht werden sollte. Die notwendige Folge war die Zurückweisung des Entwurfs an die Deputation. Der Senat trug in seiner Erwiderung auf den desfalligen Beschluß der Bürgerschaft darauf an, daß die Deputation sich darüber noch beraten und berichten möge, ob es zweckmäßig sei, das Geld durch eine solche Kopfsteuer aufzubringen, mit welchem Commissorium sich die Bürgerschaft einverstanden erklärte. Der darauf erstattete Bericht sei der jetzt vorliegende vom 30. März d. J. Da die Deputation es ablehnte, über die Entschädigung verschiedener bei dem Tumulte vom 5. und 6. Dec. 1848 zu Schaden gekommenen Bürger zu berichten, so setzte die Bürgerschaft eine Commission nieder, welche über etwaige Entschädigungsansprüche dieser Bürger berichten sollte. Dieser Bericht liege nun auch zur Berathung und Beschlußnahme vor. Außerdem habe Alb. Meyer einen Gesetzentwurf als Antrag (siehe S. 166 der sten. Verhandlungen der Bürgerschaft) eingereicht. Da dieser Entwurf von einem durchaus andern Princip ausgehe, als der Deputationsentwurf, so werde derselbe erst dann zur Berathung und Beschlußnahme gelangen können, wenn über den Deputationsentwurf eine Entscheidung gefällt sei. Zu gleicher Zeit habe Albertus Meyer, der gegenwärtig verreist sei, die Motive für seinen Antrag schriftlich eingereicht und wünsche er, daß dieselben verlesen werden mögen. Um nun den Rednern Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Anträge im Allgemeinen über den Gegenstand zu äußern, eröffne er zuerst die allgemeine Discussion und frage an, ob der Gesetzentwurf, der schon längere Zeit gedruckt in Aller Händen sei, verlesen werden solle?

Dr. Schmidt beantragt: „Verlesung des Berichts vom 30. März d. J.“
 Präsident verliest den Gesetzentwurf (siehe Verb. des S. u. d. B. von d. J. Seite 274) und Richter Meier die von der Deputation zu den einzelnen §§ gemachten Bemerkungen.

Wischmann als Mitglied der Deputation: Die Deputation habe nicht die Schwierigkeit der Aufgabe verkannt, ein Gesetz über den betreffenden Gegenstand zu entwerfen, das auch wirklich wirksam treffe. Die Bürgerschaft fühlte das damals auch, als sie den ersten Entwurf, weil ihr dies letztere dadurch nicht erreicht zu werden schien, zurückwies, sie zog aber in dieser Absicht die Kopfsteuer vor. Die Schwierigkeiten, welche die Sache in diesem Falle auch, namentlich bei der Einkassirung, hat, sind nicht zu leugnen; nichts desto weniger glaubte die Deputation der Bürgerschaft empfehlen zu müssen, sich für den einen oder andern Gesetzentwurf zu entscheiden: irgend einen Grundsatz müsse die Bürgerschaft aussprechen, wenn sie ihre Mitbürger sicher stellen wolle. Hoffentlich werden sich solche Fälle, worauf sich das Gesetz beziehe, nicht wieder ereignen; auch die Deputation glaube, daß das Gesetz nur immer gewissermaßen als eine Drohung dastehen werde. Wird dieses Gesetz nicht angenommen, so ist unseren Mitbürgern für solche Fälle kein Schutz gewährt, es sei denn, daß man sich für eine Entschädigung durch den Staat erklärt und das könnte auch zu schlimmen Consequenzen führen.

Dr. Schumacher: Ich muß dem Vorredner vollkommen beitreten, wenn derselbe sagt, daß es gefährlich sei, den Grundsatz des Gesetzes von dergleichen Beschädigungen Seitens des Staats unbedingt aufzustellen. Bis jetzt gilt der entgegengesetzte Grundsatz: der Staat steht für dergleichen gar nicht ein. Ich verweise in dieser Beziehung auf das im ersten Deputationsbericht Gesagte: „Ob es sich überhaupt empfehle“ etc. Sodann heißt es weiter: „Vor Allem muß“ etc. Das bloße Aussprechen des Grundsatzes einer Ersatzpflicht des Staats würde Seitens der Bürgerschaft überdem nicht genügen, sondern es müßte, da wir eine bestehende entgegengesetzte Gesetzgebung haben, ein neues Gesetz von der gesetzgebenden Gewalt, Senat und Bürgerschaft, beschlossen und publicirt werden. Das würde in dieser Allgemeinheit ein überaus gefährliches Gesetz sein. Die Deputation kam daher zu der Ansicht (und das ist nach meiner Ansicht das Zweckmäßigste) die Gemeinde für die durch Tumulte veranlaßten Beschädigungen in Anspruch zu nehmen, eine Ansicht, die in so vielen Gegenden unseres Vaterlandes Beifall gefunden hat. Derartige Tumulte passieren meist nur in großen Städten. Es wurde damals gerade hervorgehoben, daß man ein Gesetz, nach welchem die Gemeinden auf dem Lande für die Beschädigungen haften, nicht erlassen dürfe, weil bei uns die Landgemeinden sehr klein und zerplittert sind. Die Frage, ob ein Gesetz eine Ersatzpflicht der Gemeinde auszusprechen habe? ist sehr bejaht; die Frage wie das Gesetz einzurichten? ist zweifelhaft, ich bin bei Berathung des ersten Entwurfs mehr für den in dem jetzt vorliegenden zweiten Bericht ausgesprochenen Grundsatz einer Kopfsteuer gewesen, nachdem ich aber gesehen habe, wie sich der Kopfsteuer-Entwurf auf dem Papier ansieht, bin ich zu den im ersten Entwurf ausgesprochenen Ansichten zurückgekommen, weil ich in dem zweiten Unzuträglichkeiten erblicken muß und stelle ich den Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
 „im Allgemeinen dem ersten Gesetzentwurf zu folgen und die einzelnen §§ desselben weiter durchzunehmen.“
 (Unterstützt.)
 Außerordentlich schwierig ist es, irgend ein Mittel aufzufinden, mit Gerechtigkeit derartige zu Verluste ersetzen, namentlich gilt

das in Bezug auf die durch den sogenannten Specktrawall veranlaßten Beschädigungen. Wenn man einmal ausspricht, der Staat kann und will derartige Beschädigungen nicht ersetzen, so giebt es wirklich keinen Grund, für das geschehene Unglück eine Ausnahme zu machen; auf der andern Seite läßt sich nicht leugnen, daß nach den jetzigen Begriffen von Staat, der immer mehr den Charakter einer Vereinigung, einer Staatsgesellschaft annimmt, der bisherige gesetzliche Grund, der Staat könne nicht haften, in dieser Allgemeinheit eine irrige ist. Ich empfehle Ihnen daher im Interesse unseres Gemeinwesens, auf das Gesetz einzugehen, nicht sowohl, damit bei einem etwaigen Tumulte eine Ersatzpflicht eintrete, sondern um in unserer Gesetzsammlung ein Gesetz für derartige Fälle zu haben, dessen Vorhandensein (da sich die Gesetzkunde immer mehr und mehr verbreiten wird) einem Jeden zur Warnung diene. Ein solches Gesetz wirkt außerordentlich, wenn sich der Einzelne sagen muß: Nicht der, auf den Du Deinen Haß geworfen hast, leidet, wenn Du ihm Schaden zufügst, sondern Deine Mitbürger im Allgemeinen leiden.“ (Unterstützt.)

C. F. Rasch: Es erscheine allerdings auch ihm nothwendig, ein solches Gesetz zu haben, er sehe aber nicht ein, daß die Sache gerade so dringend sei; zunächst müsse man diejenigen, welche durch den Tumult vom 5. und 6. December v. J. in Schaden gekommen seien, darüber beruhigen, ob sie zu entschädigen seien. Er stelle folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle vorläufig von dem Gesetz über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen absehen, jedoch die in dem Commissions-Bericht vom 4. April d. J. vorgeschlagenen Entschädigungen den bei dem Tumult vom 5. und 6. December v. J. Beschädigten bewilligen.“

Präsident: Da augenblicklich nur über den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf discutirt werde, so werde jetzt vorläufig nur der erste Theil dieses Antrages in Betracht kommen.

Th. Bastian: Schon früher habe er sich gegen die Annahme eines solchen Gesetzes erklärt. Er glaube, daß die jetzt bestehenden Gesetze auch für dergleichen Ausnahmefälle genügen: wollte man für einen jeden solchen Fall ein Gesetz machen, wohin würde das führen? Die Hauptsache sei in einer Gesetzgebung: je weniger Gesetze, je einfacher die Gesetzgebung, desto besser sei es. (Heiterkeit rechts.) Er wiederhole, wenn man es nicht verstehen könne, noch einmal: je einfacher die Gesetzgebung, desto besser sei sie. Wie es sich hier nur um den einen Fall, um einen wirklich lumpigen Specktrawall, der in der That damals aber wie gerufen kam, (es war weder ein Aufruhr, noch eine Revolution) handelte, so thäte die Bürgerschaft am besten, zu der verlangten Vergütung ihre Zustimmung zu geben, aber im Allgemeinen die ganze Sache mit Verachtung zu bestrafen (Heiterkeit rechts, Bravo links,) und die Männer zu bedauern, welche das Unglück betroffen. Er müsse gerade das hervorheben, was im zweiten Deputationsbericht zu Beginn der Bemerkung in Betreff §. 4 gesagt sei, denn es könnten ja gerade die Unschuldigen sein, die die Steuer treffe, wenn sie der Gemeinde auferlegt werde; der ruhige Bürger schließe sein Haus zu und verhalte sich ruhig. Er könne aus eben diesem Grunde nicht begreifen, warum z. B. die Bewohner der Altstadt für den in

der Neustadt geschehenen Schaden mit einzustehen solle; vielleicht sind es ja gerade Andere, die von außenher gekommen sind, um den Unfug zu fördern. Wolle man überhaupt eine Entschädigung gewähren, so sei es das Zweckmäßigste, daß der Staat sie leiste; das habe dann das Gute, daß die Polizei einen tüchtigen Verweis erhalten könne, wenn sie nicht wachsam sei. (Gelächter rechts, Bravo links.) Er glaube, daß die Bürgerschaft zu etwas Besserem berufen sei, als dieses Tumultgesetz anzunehmen. Er sei einverstanden, wenn der Antrag Rasch's angenommen werde, sonst würde er lieber darauf antragen, das ganze Gesetz zu verwerfen. (Bravo links.)

C. D. Semann: Er wolle nur bemerken, daß, wenn die Bürgerschaft überall auf den Antrag Dr. Schumacher's eingehe, sie sich heute über den Gesetzentwurf, welcher dem ersten Deputationsbericht beigegeben, nicht werde erklären können; derselbe sei den neueingetretenen Mitgliedern gar nicht mitgetheilt und werde eine einmalige Verlesung desselben nicht genügend sein. Im Uebrigen scheine der Antrag von Rasch insofern dasselbe zu wollen, weil er auf Aussetzung gerichtet sei.

Wischmann: Wenn man auch allerdings, wie Dr. Schumacher sage, nicht süglich den Grundsatz aufstellen dürfe, daß dergleichen Beschädigungen aus Staatsmitteln zu vergüten seien, so erheischen es doch in dem bekantem Fall, wenn der Staat auch nicht unbedingt verpflichtet sei, die höchsten Billigkeitsrücksichten, eine Entschädigung zu gewähren. Gerade im ersten Augenblick, in welchem der Tumult damals entstand, sei jenen Bürgern der größte Schaden zugefügt worden. Niemand könne allerdings verlangen, daß in demselben Augenblick, wo ein Haus auf diese Weise überfallen werde, schon die bewaffnete Macht da sei; wenn aber, wie das hier der Fall gewesen, die Behörde des Staats, die es in der Hand habe, das Eigenthum des Bürgers zu schützen, hierzu aufgefordert werde und der Schutz würde nicht gewährt, dann sprechen Billigkeitsrücksichten dringend dafür, daß der Staat den Schaden einigermassen trage, wenn die Bürger auch nicht gerade einen auf positives Recht begründeten Anspruch machen können. Er wolle den Behörden in keiner Weise einen Vorwurf machen, es haben ganz besondere Umstände vorgelegen, die sich schwerlich genau untersuchen lassen, allein die Sache liege in der That so, wie er es erwähnt habe.

Dr. Tidemann: „Wenn anerkannt werden muß und hier auch von den Herren anerkannt worden ist, daß die Grundlage eines jeden Staatsverbands in der Sicherheit des Eigenthums besteht, so ist es in der That schwer zu begreifen, wie Männer, welche dies anerkennen, zugleich davon sprechen können, sie wollen einen Gesetzentwurf mit Verachtung strafen, der eben nur den Zweck hat das Eigenthum zu sichern. Wir haben, meine Herren! — und ich glaube, es war in der letzten Versammlung — bei einer verhältnißmäßig sehr geringen Angelegenheit uns mit gewaltigem Pathos vordekklamiren lassen müssen: „Meine Herren! Sie wollen mit dem Eigenthum eines Dritten experimentiren?“ (Gelächter links) und diese Phrase fand bei einem großen Theile der Versammlung recht lebhaften Anklang. Ich habe mich damals gefreut, namentlich in Hinblick auf die bevorstehende Berathung über dieses Gesetz, daß sich hier in der Bürgerschaft eine so lebhaftige Anerkennung des Grundsatzes aussprach: Es darf mit dem Eigenthum eines Andern nicht experimentirt werden. Damals handelte es sich um 10, 20, vielleicht um 50 fl , womit man experi-

mentiren wollte, bei dem vorliegenden Gesetze handelt es sich nicht um 10, 20, 100,000, es handelt sich um Millionen, vielleicht um die Existenz des Staats. Denn, meine Herren! wo das Eigenthum nicht gesichert, wo das preisgegeben ist den Angriffen eines wilden Pöbels, und ist es auch nur bei einem lumpigen Speckfrawall, da werden die Grundvesten des Staats eben dadurch erschüttert, daß das Eigenthum der Besitz nicht gesichert ist; das bedenken Sie, meine Herren recht wohl, wenn sie so zu sprechen wagen: Wir wollen einen solchen Vorschlag mit Verachtung strafen. Das gebe ich Ihnen wohl zu überlegen. Alle Staatsmänner haben anerkannt, daß namentlich in einer Republik durch die enge Verbindung die Sicherheit der einzelnen Staatsgenossen herbeigeführt werden muß. Wir haben das Glück in einer Republik zu leben, wo eine Partei, welche sich vorzugsweise gern die demokratische nennt, von sich rühmt, sie wolle Bremen die Segnungen einer demokratischen Republik verschaffen. Wohl an, meine Herren, darin stimme ich mit Ihnen überein, aber thun Sie damit nicht den ersten Schritt, sie zu untergraben, indem Sie mit Verachtung von einem Gesetze sprechen, das nur darauf berechnet ist, die Grundlagen des Staats festzulegen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß der Staat an sich nicht verpflichtet sein kann, dergleichen Beschädigungen zu ersehen. Das ist bereits im ersten Deputationsbericht ausgeführt und will ich durch Wiederholungen Sie nicht ermüden. Das ist schon von der Bürgerschaft in ihrem Beschluß, wenn ich nicht irre, vom Februar d. J. anerkannt, dadurch, daß sie eben dieses Princip, das nicht den Staat, sondern die Gemeinde die Ersatzpflicht treffe, billigte. Die Sache wurde deshalb damals wieder an die Deputation zurückgewiesen, damit sie über den Modus der Erhebung der Steuer nochmals berathe. Ich bin nun darin abweichend mit der Ansicht Dr. Schumacher's, daß ich mit Wischmann eine Kopfsteuer für geeigneter halte, als den im ersten Bericht beliebten Modus, wo die Steuer auf das Grundeigenthum gelegt wurde. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes kann nur der sein, dergleichen Zerstörungen des Eigenthums vorzubeugen und eben weil derartige Zerstörungen zu jeder Zeit möglich sind, namentlich in einer Zeit, wo die Leidenschaften wie jetzt ziemlich rege sind, daher liegt auch augenblicklich eine Nothwendigkeit vor, ein derartiges Gesetz in's Leben zu rufen, darin gerade liegt die Nothwendigkeit, nicht in der unmittelbar dringenden Gefahr. Wir müssen dieses Gesetz schaffen, einmal, damit wir wo möglich dadurch dergleichen Unruhen vorbeugen, das andere Mal, damit, wenn der Schaden geschehen, wir wissen, wie er ersetzt werde, damit wir nicht Hilfe rufen, wenn das Kind schon verbrannt ist. Ob das Gesetz aber an sich durch und durch zweckmäßig, ob es an Mängeln leidet, darüber kann uns nur die Erfahrung, die praktische Lehrerin Aushilft geben. Gott behüte uns aber vor einer solchen Erfahrung! Ich hoffe und wünsche, daß wir in Bremen niemals Gelegenheit haben mögen, davon überzeugt zu werden, ob wir ein gutes oder schlechtes Gesetz in dieser Hinsicht geschaffen. Das hoffe ich, wie gesagt zu Gott, aber wer ein Freund der Ordnung ist, wem daran liegt, in Bremen die Sicherheit des Eigenthums und damit die Sicherheit des Staats fest zu gründen, wenn es endlich wahrhafter, heiliger Ernst ist, Bremen die Segnungen einer demokratischen Republik zu verschaffen, meine Herren, dem kann ich nur die Annahme des Gesetzes empfehlen".

(Bravo rechts.)

Dr. F. M. Meyer: „Die Bürgerschaft ist hier zur Gesetzgebung berufen und sie würde in der That ihren Zweck nicht erfüllen, sie würde ihn geradezu verfehlen, wenn sie, nachdem ein derartiger Vorfall, wie der uns bekannte, sich zu unserer Aller Betrübnis ereignet hat, fortwährend darauf beharrt, in Wiederholungsfällen kein Gesetz bei der Hand zu haben, um den Beschädigten volle und gerechte Entschädigung zu Theil werden lassen zu können. Es würde nicht weise gehandelt sein, wenn wir, nachdem zwei Deputationen sich mit Vorlegung solcher Entwürfe bemüht haben, hinterher erklären: Wir wollen überall auf die Sache nicht eingehen, sondern betrachten jenes Factum als ein vereinzelt. Ich wollte, wir könnten das mit Recht sagen. Aber, wenn wir dies auch könnten, würde nichts entgegenstehen, einem weisen Gesetzgeber gemäß Fürsorge zu treffen, daß, wenn der unerwartete Fall sich ereignen sollte, ein Gesetz vorhanden sei, nach welchem diejenigen, die Schaden erlitten hätten, volle Entschädigung zu Theil werde. Jetzt haben wir den Fall, daß jene Bürger einen Schadenersatz nicht in Folge eines Gesetzes, welches ihnen das Recht darauf verleiht, sondern als Supplikanten beanspruchen und ich möchte nicht, daß, wenn je einmal wieder ein Tumult entstände, wobei Beschädigungen vorfielen, diejenigen, denen der Schaden zugefügt, noch einmal als Supplikanten kämen; weit würdiger und der Sache angemessener würde es sein, wenn jene Personen, mit dem Gesetz in der Hand, auf einem Rechtsanspruch gestützt, ihre Entschädigung forderten, als wenn sie dieselbe als Gabe erbitten müßten. Ich glaube daher, daß es nicht allein der Worte Dr. Tidemann's bedarf, um Ihnen das Eingehen auf den Gesetzentwurf zu empfehlen. Was das von Dr. Schumacher in Betreff des ersten Entwurfs Vorgeschlagene anbelangt, so bedaure ich dieser Ansicht nicht beipflichten zu können und berufe ich mich dabei auf die Verhandlungen, welche im Februar d. J. stattgefunden haben. Am 24. Februar hat die Bürgerschaft erklärt, daß sie sich auf den im § 3 des damaligen Entwurfs gemachten Vorschlag nicht einlasse und sich dafür erkläre, daß die Mittel zur Entschädigung durch eine Kopfsteuer aufzubringen seien. Die Bürgerschaft hat sich also bereits für ein Princip, was bei Erhebung dieser Steuer zu Grunde gelegt werden soll, entschieden; wenn sie sich nun heute für ein anderes Princip entscheiden wollte, so müßten Gründe vorliegen, welche eine solche der früheren geradezu entgegenstehende Ansicht auf hinreichende Weise motivirten. Solcher Gründe entbehren wir aber, Gott Lob! Ich muß aus diesen Gründen und da mir in der That durch eine Kopfsteuer gerade vorzugsweise die Tumultuanten selbst getroffen zu werden scheinen, diesem zweiten Entwurf den Vorzug geben und empfehle dessen Annahme“.

Dr. Schumacher: „Mein Vorschlag betraf nur das Wie und da führen bekanntlich viele Wege nach Rom. Wenn sich die Mehrheit für den zweiten Entwurf, einer Kopfsteuer, ausspricht, so mag man in Gottes Namen darauf eingehen, mir wünsche ich, daß die Sache nicht „vorläufig ausgesetzt“ werde, wie Rasch will, d. h. ad calendas graecas, oder wie der Engländer sagt: auf 6 Monate und einen Tag. Es werden so manche Gesetze ausgearbeitet, bei welchen man nicht eben daran zu denken braucht, daß sie sofort zur Anwendung kommen. Ich hoffe z. B., daß das in voriger Sitzung angenommene Gesetz nie werde angewandt werden. Es handelt sich, wie gesagt, weniger um das Wie, als daß überall etwas

geschehe und ich glaube, daß Bastian sich bei dem was er sagt, irrt: es kommt nicht darauf an, ob der Specktravall mehr oder weniger wichtig, namentlich wünsche ich nicht, das von ihm gebrauchte Wort darauf angewendet zu sehen. Der Specktravall hat ziemlich viel Vermögensobjekte weniger Personen, von denen wir nicht wissen können, ob sie vermögend sind oder nicht, geradezu zerstört. Er ist daher nicht unbedeutend. Ich bin mit Bastian einverstanden, daß je einfacher die Gesetzgebung, sie desto besser ist. Der Grundsatz der jetzigen Gesetzgebung ist aber in dieser Beziehung ein sehr einfacher, nämlich der: der Staat thut nichts. Der Staat ist aber jetzt mehr eine große Gesellschaft. Diese Gesellschaft muß sich gegen derartige Unfälle des Lebens versichern. Adoptiren Sie dies, dann sprechen wir weiter über das Wie, aber mit dem Grundsatz: der Staat thut nichts, ist nichts gewonnen. Nun lassen Sie anstatt dessen den einfachen Grundsatz aufstellen: Der Staat tritt als moralische Person nicht ein, aber die Gemeinde. Wir haben einen kleinen Staat, am Ende löst sich der ganze Staat in diese große Stadt auf, in welcher am leichtesten Tumult entstehen kann, wir haben entferntere kleine Landgemeinden, bei welchen die Befürchtung schwerlich eintritt; es würde unbillig sein, die fernere Landgemeinde Bremerhavener, die ferneren Begesacker mit einer solchen Steuer für die Stadt zu belegen. Weil aber die übrigen Gemeinden noch durch eine Gemeindeordnung geordnet werden sollen, wurde beantragt, daß für die übrigen Gemeinden die Sache noch bis zur Gemeindeordnung einzuweisen ausgefetzt bleiben solle. Ich trage principiell darauf an: „daß das Gesetz vom 30. März d. J. angenommen und werde,“ und stelle den eventuellen Antrag: „den Gesetzentwurf zu nochmaliger Prüfung an die Deputation zurückzuverweisen.“

Auf eine Aeußerung Bastian's muß ich ferner erwidern, daß die Stadt als ein Ganzes für Tumulte haftet und eine Trennung von Alt- und Neustadt im Gesetze nicht Statt hat. Schwerlich werden aber bei einem Tumult in der Stadt die unschuldigen Landbewohner zu einer Entschädigungssteuer mit herangezogen werden können. Endlich hat sich Bastian in einer Thatfache geirrt, wenn er davon spricht, daß der Polizeidirektion vorkommenden Falls eher ein Verweis gegeben werden könne, wenn der Staat haften müsse. Es ist dies ein faktischer Irrthum, die Polizeidirektion ist keine Staatspolizei, sondern betrifft die Stadt; Sache der Landherrn ist die Polizei auf dem Lande. Ich wiederhole, wenn Sie sehen, daß unsere bisherige Gesetzgebung in dieser Hinsicht mangelhaft ist, müssen Sie das Princip annehmen, sonst werden Sie Ihr Mandat, die Gesetzgebung des Bremischen Staats zu ordnen, nicht vollständig erfüllen.

Dr. Schmidt: Unmöglich könne die Bürgerchaft dem Antrag Rasch's Folge geben, der selbst anerkannt habe, daß es zeitgemäß sei, daß etwas geschehe. Die Gründe für die Nothwendigkeit eines Gesetzes wie das vorliegende, seien schon auf das Ueberzeugendste nachgewiesen und wolle er sich nur eine Erwiderung auf das von Bastian Gesagte erlauben. Wenn derselbe den Grundsatz aufstelle: die einfachsten Gesetze seien die besten, so theile er diese Ansicht vollkommen; Bastian ziehe aber den Schluß daraus, daß für alle vorkommende Fälle in jedem einzelnen ein besonderes Gesetz gemacht werden müsse und wolle, daß erst, wenn irgend etwas sich ereigne,

eine Entscheidung getroffen werde, daß also jetzt für diejenigen, welche durch den Tumult vom 5. und 6. December Schaden gelitten haben, etwas geschehe und wenn wieder ein Tumult vorkomme, wiederum eine Entschädigung gewährt werde. Das sei das allerverkehrteste von der Welt; es müsse ein einfaches klares Gesetz für die Zukunft geschaffen werden. Ihm persönlich würde es nun vorzugsweise lieb sein, wenn der erste Gesetzentwurf von der Bürgerchaft genehmigt würde; sollte indes, wie Seemann monire, jener Entwurf noch nicht allen Vertretern mitgetheilt worden sein, so halte er es für das Geeignenste: „die Sache für heute auszusetzen und für die nächste Sitzung voran auf die Tagesordnung zu stellen, in der Zwischenzeit aber denjenigen Mitgliedern, welche der früheren Bürgerchaft nicht angehört haben, den Entwurf gedruckt einzuhändigen“ und beantrage er dies eventuell. Die Pflicht der Bürgerchaft sei es aber, in dieser Sache etwas zu thun: in Kurzem werde ein Jahr seit der Zeit vergangen sein, daß in Folge des sogenannten erbärmlichen Specktravalls die Bürgerchaft einstimmig, einschließlich Bastian's und aller andern Herrn erklärte, sie trete ihrerseits jenem furchtbar harten Beschlusse bei, wornach die bewaffnete Macht nöthigenfalls von ihrer Waffe gegen unsere Mitbürger Gebrauch machen sollte. So arg war die Sache und wenn man nach solchen Mahnungen jetzt gleichgültig sein wolle, von einem „erbärmlichen Specktravall“ spreche und darüber spotte, so müsse er ehrlich sagen, er begreife das nicht. Er bitte schließlich nochmals recht dringend, auf die Sache einzugehen.

D. Albers: „Der Mensch vergift, Gott Lob! erstaunlich leicht die Leiden, welche ihn treffen, indes ist es doch gut, wenn er sich zuweilen derselben erinnert. Als in der Neustadt damals jene Unordnung stattfand, war in der Bürgerchaft nur ein Sinn: Man müsse alles Mögliche thun, solche Vorfälle zu verhindern. Man erkannte an, daß, wenn der Bürger dem Staat Dienste leistet, was dieser gefällig von ihm fordert, er auch das Recht habe, den Schutz des Staats zu verlangen, daß er rechtlich Anspruch darauf habe, nicht, meine Herren, daß er bei einem Unglücksfalle sich ihm auf Gnade und Ungnade in die Arme werfe und frage: Ist es nach eurem Sinn gerecht, glaubt ihr, daß es zweckmäßig ist, mir eine Entschädigung zu gewähren? sondern, daß er sagen dürfe: Wenn ich nach dem Gesetze verfahren bin und der Staat hat mich nicht geschützt, so ist er durch seine Gemeinde verpflichtet, mich zu entschädigen. Gott Lob! Es haben sich derartige Vorfälle nicht wiederholt, und hoffentlich treten sie nie wieder ein; aber, meine Herren, Bremen ist aus einer kleinen, eine große Stadt geworden, je größer die Volksmassen, desto leichter ist eine solche Wiederholung möglich. Was würde aber dann die Folge sein? Ein solcher ungesicherter Rechtszustand in Bremen könnte am Ende dahin führen, daß so leicht die Gelder in die Häuser nicht mehr zu bekommen wären, wie es bisher der Fall war; ja, wir wollen es nicht dem schlechten Geschäftsjahr, was wir gehabt haben, allein zuschreiben, daß schon jetzt die Verhältnisse schwierig sind, um selbst die ersten Gelder in solche Häuser zu bekommen, die nicht solche Lagen haben, wo die bewaffnete Macht sofort zum Schutz einschreiten könnte; wir haben es nicht in einzelnen Fällen, sondern häufig gehabt, daß die ersten Gelder bei Verkäufen gefordert wurden und die Darleiher genöthigt waren, dieselben anzukaufen.

Ein solcher Zustand kann namentlich den kleineren Bewohnern nicht dienen, er könnte sehr empfindliche und harte Folgen haben und es ist schon aus dem Grunde der Politik durchaus vernünftig, daß die Bürgerschaft ein Gesetz annehme, welches den ruhigen Bürger, der keine Veranlassung zu Ruhestörungen giebt und dennoch durch Unruhen Schaden leidet, rechtlichen Schutz gewähre. Eine nochmalige Zurückverweisung an die Deputation scheint mir zwecklos; die Sache ist von zwei Deputationen begutachtet, es würde, wenn sie noch einmal in andere Hände käme, gewiß nicht zweckdienlich sein und vielleicht am Ende etwas viel Unzweckmäßigeres dabei herauströmen. Sie haben keinen Grund die Sache auf's Neue anzusehen, aber ich gebe Ihnen anheim, vergessen Sie nicht der Zeit, die gewesen ist, blicken Sie nicht sorglos in die Zukunft, während Sie nicht wissen, was sich ereignen kann, bedenken Sie, daß es vor allen Dingen dem Staat und dem Einzelnen darin liegen muß, daß Ordnung regiere und daß es nur dann möglich ist, den Handel und Wandel in jeder Hinsicht aufzuhelfen, wenn der Bürger sieht, daß die Ordnung gehandhabt wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme des zweiten Deputationsberichts."

Philippi: „Ich erinnere daran, daß die vorige Bürgerschaft das Princip des vorliegenden Gesetzes bereits angenommen hat und die Majorität damals nur über die Art und Weise der Besteuerung anderer Ansicht war als die Deputation. Der Bericht liegt jetzt vor und ich muß dringend bitten, den neuen Entwurf jetzt anzunehmen: jeder Bremer Bürger hat das Recht darauf, daß ein solches Gesetz existire, das ihn in seinem Eigenthum beschützt. Wenn hervorgehoben worden ist, daß man von dem Gesetzentwurf absehen und den Commissionsvorschlag annehmen möge, so ist das ein Irrthum: meines Wissens knüpft die Commission ihre Vorschläge an die Bedingung, daß der Gesetzentwurf angenommen werde. Entschieden muß ich gegen den Antrag Rasch's sein, so wie sich Jeder dagegen erklären muß, der irgend der Meinung ist, daß es gerecht sei, denjenigen, welche Schaden erlitten haben, eine Unterstützung zu gewähren; ohne ein solches Gesetz könne der Staat unmöglich die fragliche Unterstützung gewähren. Was würde die Consequenz davon sein? Die allergrößte Ungerechtigkeit: es würde nämlich von der Person des Beschädigten abhängen, ob er irgend eine Vergütung erbeteln kann von dem, an welchen die Supplik gerichtet ist. Ich glaube die Behauptung aufstellen zu können, daß, wenn z. B. mein Eigenthum bei einem derartigen Vorfall beschädigt worden wäre und ich wendete mich an Rasch, ohne ihm in irgend einer Weise zu nahe zu treten, ich glaube, daß mein Antrag abgelehnt werden würde. (Unruhe links.) Wir wollen das schaffen, was gerecht ist, deshalb bitte ich auf den Gesetzentwurf einzugehen."

Präsident: Zur Erläuterung bemerke er, daß allerdings die Commission eine Entschädigung nur für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs beantrage.

H. H. Meier: „Ich setze voraus, daß sämtliche hier anwesende Mitglieder der Bürgerschaft gewiß wollen und von Herzen wünschen, daß weder ein Specter oder irgend ein anderer Kravall in Bremen vorkommen möge und hoffe und glaube, daß ich in dieser Voraussetzung vollkommen Recht habe. Aber wollen Sie das wirklich aufrichtig, meine Herren, dann müssen Sie ein Gesetz, welches eine Entschädigung aus-

spricht, annehmen. Ich glaube, sowohl der erste, als der zweite Entwurf würde genügen, denn es ist nicht so sehr, daß die Art und Weise festgesetzt werde, wie entschädigt werden soll, sondern daß ein jeder Bürger das Bewußtsein hat, daß er in einem solchen Falle entschädigt wird, und daß ein Jeder, der etwa seinem Mitbürger zu nahe treten will, sich sagen muß: Nicht ihm schade ich, ich und jeder andere Bürger müssen zum Schadenersatz beitragen. Dem Haß, dem künstlichen sowohl wie dem gerechtfertigten, wird damit die Spitze abgebrochen, ein Schaden kann dann demjenigen, welchen ein Anderer haßt, auf diese Weise nicht zugefügt werden. Um ein Princip handelt es sich, wie gesagt, weniger, etwa darum, daß der Staat die Entschädigung tragen soll, wie gewissermaßen Wischmann beantragt hat und was sich bei erneuter Gelegenheit wiederholen würde. Ungerecht würde ich es finden, wenn die Entschädigung in Fällen, wie z. B. damals, wo Vieles hätte verhindert werden können, wären Alle bei der Hand gewesen und hätten muthig eingeschritten, die Entfernern den Schaden mit tragen sollten. Die eigentliche Ursache, daß es bei jenem Tumult zu so argen Zerstörungen kam und die Wischmann nur andeutete, will ich geradezu bezeichnen: es war Furcht, und Furcht wird es bei nächster Gelegenheit wieder sein, weshalb ein derartiger Tumult nicht gleich unterdrückt wird. Den Umstand, daß entweder der Einzelne persönlich einzuschreiten sich scheue oder die Behörden (vielleicht um das Uebel nicht noch schlimmer zu machen) beseitigen Sie am Besten durch Annahme eines Gesetzes. Vergessen Sie nicht, daß auch das Eigenthum der Wenigen beschädigt wurde, welche damals am Platz waren und ihre Pflicht thun wollten. Sind die Bürgerwehrmänner oder Soldaten nicht durch ein Gesetz davor sicher gestellt, daß ihnen in ihrer Abwesenheit ihr Eigenthum demolirt werde, kann man dann erwarten, daß sie ihre Pflicht thun? Wenn sie von der Gnade des Senats und der Bürgerschaft erbitten sollen, was sie billigerweise ein Recht haben zu fordern? Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen muß einem Jeden einleuchten. Ich will z. B. annehmen, es hätte Jemand in diesem Kreise sich durch ein scharfes Auftreten gegen eine populäre Maßregel mißlieblich gemacht, in Folge dieser Mißlieblichkeit würde er angegriffen. Ich will hoffen, daß ihm dann auf seine Vorstellung eine Entschädigung gewährt werde, aber es würde eine Selbsterleugnung dazu gehören, die ich nicht Jedem zutraue, in Zeiten großer Aufregung, wenn kein Recht besteht, sondern die Sache nur von der Willkür abhängt, um sofort eine Entschädigung zu bewilligen. Deshalb schaffen Sie das Recht und Sie werden verhindern, daß solche Bremen entehrende Vorgänge, wie die vom 5. und 6. Dec. 1848, wieder vorkommen."

Roage: Schon in vielen deutschen Staaten haben Versuche in Bezug auf Tumultgesetze stattgefunden, keiner derselben sei aber seines Wissens glücklich ausgefallen. Er glaube, daß die Bürgerschaft viel höhere, edlere Zwecke habe, als sich mit Entwerfung eines Strafgesetzes zu befassen, man müsse auf andere Weise darnach streben, solche Vorfälle zu verhindern, am besten durch Hebung der Schulbildung. Einem früheren Redner sich anschließend, halte er es für das Zweckmäßigste, daß das ganze Gebiet sich gegenseitig versichere; wenn dann z. B. in Bremerhaven in Folge irgend einer Demonstration etwas vorkäme, würde der kleine Ort den Schaden nicht allein zu tragen haben, sondern auch Bremen müßte

dann beitragen. Dies würde dann auch bei Fahrlässigkeit, welche sich ein Einzelner zu Schulden kommen lasse, angewendet sein. Was die Gesekentwürfe anbelange, so sei ihm der erste nicht bekannt, den zweiten finde er aber recht herzlich schlecht. Er trage darauf an:

„daß beide Gesekentwürfe verworfen werden“

und
„daß das ganze Gebiet für dergleichen Verluste, die durch Tumulte veranlaßt werden, hafte.“

(Unterstützt links, Heiterkeit rechts.)

Vielleicht könne es sich ereignen, daß bei einer, in einem Theile der Stadt vorkommenden Ungebilhrlichkeit, vorzugsweise fremde Handwerksgefallen, Knechte, zusammengelaufenes Gefindel theilhaftig sei; dann solle die Gemeinde den Schaden tragen? Er mache darauf aufmerksam, daß man vorsichtig sein müsse bei Annahme eines solchen Tumultgesetzes. Bei vielleicht ganz harmlosen politischen Demonstrationen, wenn sich einmal die Freude über irgend ein politisches Ereigniß kund gäbe und dieser auf eine niederträchtige Weise von der Gegenpartei gestört würde, könnte das Tumultgesetz Anwendung finden. So lange wie er nur denken könne (und er sei ein geborner Bremer) wisse er sich außer jenem am 5. und 6. December stattgehabten, keinen ähnlichen Vorfall zu entsinnen und glaube, daß im Allgemeinen die Bevölkerung Bremens so durchgebildet sei, daß ein Tumultgesetz nicht nöthig erscheine. (Bravo links.)

H. Bastian: Der Vorredner stehe auf demselben Standpunkte, wie er bei dem vorliegenden Gesekentwurf. Das Wort „Verachtung“ habe er nicht in Bezug auf das Gesetz selbst, sondern nur in Bezug auf die Veranlassung desselben gebraucht; denn die bleibt, wenn auch der Erfolg ein sehr trauriger, sie bleibt doch immer eine erbärmliche, ein Schandfleck. Man habe ferner hervorgehoben, daß noch keine Gründe für die Aussetzung der Annahme des Entwurfs angeführt seien; seine Gründe seien, daß er es für die größte Unbilligkeit und Ungerechtigkeithalten würde, wenn ein Theil von dem andern bei der Entschädigung für den durch irgend ein solches Unglück verursachten Schaden ausgeschlossen und sie der Gemeinde zugeshoben würde. Das führe uns auf die alten Zeiten zurück, wo nach den Statuten Bremens der Nachbar für den Nachbar in seinem Hausfrieden z. B. bürgen müsse. Die Herren stellen immer den Grundsatz auf, daß diejenigen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen, den Schaden verursachen; es können aber auch Mitglieder einer ganz andern Gemeinde den Unfug verüben. Wenn Dr. Smidt gesagt habe, daß auch er, der Redner, sich für jene damalige Erklärung der Bürgerschaft, die bewaffnete Macht zur Verfügung des Präsidenten des Senats zu stellen, erhoben habe, so wäre das ein Irrthum, er habe, und sei, so viel er wisse, der Einzige gewesen, sich dagegen erklärt. Er wisse auch sehr wohl, daß jener Auflauf in unsre damalige Bürgerschaft sehr prächtig gepaßt habe. Was seine Bemerkung in Betreff der Polizei betreffe, so wolle er sie dahin ergänzen, daß dieselbe damals allerdings etwas sehr leise und vorsichtig austrat. Wiewohl er nun keine weiteren Folgerungen daraus ziehen wolle, so spreche doch dieses schon für eine volle Entschädigung der bei jenem Tumult Theilhaftigen. Er müsse um so mehr nach der lebhaften Vertheidigung, welcher der Entwurf auf jener Seite gefunden habe, nochmals warnen, darauf ohne Weiteres einzugehen; das Gesetz werde wenig nützen, könne aber, wer weiß wie viel Schaden bringen!

Trou beantragt: Schluß.

Dr. F. A. Meyer stellt den Antrag:

den Gesekentwurf vom 30. März anzunehmen, jedoch vorläufig nur für die Dauer von drei Jahren“

und,
„daß das Gesetz auf die Landgemeinden nicht eher Anwendung finde, als bis in denselben Gemeindeordnungen werden eingeführt sein.“

(Ruf nach Schluß.)

Wischmann giebt anheim: den Schluß noch nicht zu belieben; die Sache scheine allseitig noch nicht hinreichend erschöpft, noch viele Redner seien angeschrieben.

Emil Meyer: „Ich bin nicht gegen das Princip des Gesetzes, so wie überhaupt nicht gegen das Gesetz selbst, kann aber nicht dafür sprechen, daß das Gesetz jetzt zeitgemäß ist. Wenn Dr. Tidemann dies behauptet, so hat er die Veränderung der Zeit vom vorigen Jahre nicht berücksichtigt, ferner den Umstand nicht, daß erstens in dieser Zeit das Institut der Gemeindevorstände in's Leben gerufen, zweitens die Bürgerwehr neu organisiert worden ist, daß ihre Stärke von 1200 auf 3000 Mann gestiegen ist. Dazu sind die ruhigeren Zeiten gekommen und es läßt sich nach allem diesen leicht beweisen, daß das Tumultgesetz nicht zeitgemäß ist. Die Bürgerwehr ist bekanntlich nach Bezirken eingetheilt, so viel Bezirke, so viel Compagnien, es ist im Gesetz ausgesprochen, daß die Führer, vom Hauptmann bis zum Unteroffizier, in dem betreffenden Bezirk wohnen müssen. Ein Befehl von Seiten des Obern genügt, um den Hauptmann oder an dessen Stelle die Lieutenants zu verpflichten, bei etwaigen Tumulten augenblicklich die Compagnie des Bezirks zusammenzutreten zu lassen, es genügt die Verständigung der Obern mit den Bezirksvorstehern um allem diesen vorbeugen zu können. Dabei herrscht hier ein so großer Sinn für Ruhe und Ordnung und für den Schutz des Eigenthums, daß es nur eine ganz kleine Partei sein kann, die nicht etwa diesen Sinn in seiner ganzen Ausdehnung mit fühlt. Selbst im vorigen Jahr scheint das der Fall gewesen zu sein, denn nach der Bekanntmachung des Criminalgerichts vom letzten Montag sind nur ein Drittel Männer und zwei Drittel Weiber verurtheilt; unter den Männern muß also schon damals der Wille, das Eigenthum zu schützen, ein fester und verbreiteter gewesen sein, obgleich die Begriffe von Recht und Unrecht zu jener Zeit durch die Vorgänge in Deutschland jeden Tag wechselten. Man hält im Allgemeinen fest daran; „Das Eigenthum ist heilig und unverlethlich.“ Wenn also die Bürgerwehr so trefflich eingerichtet ist, wenn wir Bezirksvorsteher haben, in ruhigeren Zeiten leben wie jetzt, wo wir Gesetz und Ordnung zu pflegen beginnen, ist das Tumultgesetz nicht an der Zeit. Es war es aber im vorigen Jahre, als die Bürgerschaft in ihrer Einstimmigkeit, wie Dr. Smidt sich auszudrücken beliebte, den „furchtbaren“ (freilich von ihm selbst gestellten) Antrag annahm (Heiterkeit links), wenn ich nicht irre, waren in jenem Antrag auch die Worte: mit Kugeln in der Hand, enthalten. Damals war ein derartiges Gesetz an der Zeit, weil jeder Tag den Begriff von Recht und Unrecht änderte; weil die Stürme, die überall brausten, auch auf uns hereinzubrechen drohten; jetzt würden wir durch Annahme eines solchen Gesetzes eine kleine, winzige Partei, die darauf ausgeht, das Gesetz zu zerstören, begünstigen. Meine Herren! Das kann

nicht Ihre Absicht sein. Wenn mit einer Frechheit hier, wo man sich doch im Allgemeinen glücklich fühlt unter der Verfassung und den Gesetzen, jetzt überall gepredigt wird: Das ist nicht recht, seht Eure Bürgerschaft, so macht sie es! — so werden Sie diese Partei nicht noch durch dies Gesetz zu größerer Frechheit die Hand bieten wollen. Diese Partei gerade, obwohl sie sehr klein ist und man ihre Anhänger zählen kann, würde aber bei Annahme des Gesetzes begünstigt werden; sie würden freudig ausrufen: Wir sind jetzt geschützt; die gegen uns sind, weil wir gegen sie agitieren und schreiben, die müssen selbst für uns bezahlen! Deshalb, meine Herren, bin ich dagegen, daß wir jetzt das Gesetz annehmen, obgleich ich für Ruhe, Gesetzlichkeit und Ordnung bin, obgleich ich wünsche, daß das Eigenthum stets als Heiligthum von Jedermann betrachtet werde.“ (Bravo links.)

D. Reinken: Er wolle nicht untersuchen, ob, wie Schumacher angeregt habe, das Gesetz sich gut auf dem Papier mache, ob es überhaupt zweckmäßig sei und ob es sich empfehle, ein solches Gesetz als ein vorbeugendes anzunehmen. Er stelle sich auf den Standpunkt der Gerechtigkeit und von diesem aus kann er das Gesetz nicht gerecht finden. „Was wollen Sie mit dem Gesetze bezwecken? Ihr Eigenthum überhaupt schützen, indem Sie auf eine persönliche Abgabe, auf eine Kopfsteuer dringen? Ich würde, wenn Sie statt dessen sagten: wir wollen eine Vermögenssteuer eintreten lassen, wir wollen unser Vermögen geschützt wissen, dann aber davon auch eine Abgabe geben, mich für das Gesetz entscheiden. Ich glaube indeß, wenn wir den Punkt ins Auge faßten; werden Sie sich mit mir dafür bedanken. Ferner ist hervorgehoben, Bremen müßte als republikanischer Staat seinen Staatsbürgern Schutz gewähren, die wahre Demokratie müßte vor Allem darnach trachten. Meine Herren! auch wir wollen unsere Mitbürger schützen, ich frage Sie aber unparteiisch, gewährt dieses Gesetz wirklich auch Schutz? Es ist nur eine vorbeugende Maßregel. Wenn der Staat im Allgemeinen bei solchen tumultuariischen Auftritten die Verantwortung hat, so wird er auch gewiß die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Ich kann daher dem vorliegenden Gesetzentwurf meine Zustimmung nicht ertheilen und unterstütze den Antrag Rasch's.“

Helmeke: Er schließe sich der Ansicht des Vorredners an: ereigne sich wieder einmal ein Tumult, so lassen sich etwaige Entschädigungsansprüche dann immer noch zur Sprache bringen.

Dr. F. A. Meyer: „Was wollen wir eigentlich? Das Eigenthum schützen; aber nicht das Eigenthum einer Partei; wie Emil Meyer sagt, einer Partei, die wir hier nicht kennen und nicht kennen sollen, sondern das Eigenthum jedes Staatsbürgers ohne alle Ausnahme. Wir wollen nicht Gesetze für bestimmte Cliquen, für bestimmte Kategorien, nein, wir wollen Gesetze, die gleiche Kraft für alle Staatsbürger haben, mag nun der Eine zu dieser, der Andere zu jener Fahne schwören; einerlei, denn die Beschädigung des Eigenthums gehört einmal zu den unerlaubten Dingen, und soll überall gar nicht stattfinden. Ferner hat man von einer Vermögenssteuer gesprochen; diejenigen, welche davon sprechen, verkennen aber ganz den Grundsatz, auf den die Gerechtigkeit fußt: die Strafe muß den Schuldigen treffen. Würde es Gerechtigkeit sein, wenn der, der Schaden angerichtet hat, vielleicht einen Groten

zahlt, während ein Anderer Unschuldiger hundert Thaler zum Ersatz des von jenem angerichteten Schadens zahlen muß? Können Sie das mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit zusammenreimen? Mir ist das ganz unmöglich. Weiter hat man geäußert, daß wenn z. B. ein Tumult in der Stadt vorfiele, die Landbewohner zu der Entschädigung mit beitragen sollten oder die Bewohner einer Landgemeinde zu durch Tumult entstandenen Schäden in anderen Gemeinden beitragen sollten. Das steht nicht im Gesetz, die Herren mögen sich davon überzeugen, daß das nicht der Fall ist und den Gesetzentwurf lesen. Mein Vorschlag geht ausdrücklich dahin:

„daß es für die Landbewohner nicht eher in Wirksamkeit trete, als bis sie Gemeindeordnungen haben.“

Wischmann: „Darin scheinen ihm Alle übereinzustimmen, daß wenn bei derartigen Gelegenheiten das Eigenthum Jemandes verletzt würde, ihm auch Entschädigung dafür werden müßte, und wenn man gerecht sein wolle, könne man sich überhaupt nicht dagegen erklären. Es frage sich nur, ob das vorliegende Gesetz die Zustimmung der Mehrheit erhalten könne. Gewiß hoffe man aber allseitig, daß das Gesetz nicht oft werde zur Anwendung kommen, daß es mehr wie eine Drohung dastehet; hoffen müsse man ferner, daß die Menschheit immer civilisierter und besser und nicht zur Barbarei zurückkehre, daß das Eigenthum immer mehr für ein Heiligthum gehalten werde. Gebe man sich aber dieser Hoffnung hin, so könne man sich auch bei dem einen oder andern Gesetz, sei es schärfer oder weniger scharf, beruhigen. Man habe nun freilich von einer Vermögenssteuer gesprochen; mit Gewißheit lasse sich indeß annehmen, daß vermögende Leute sich am allerwenigsten bei einem Tumult mit thätiger Hand betheiligen werden und so wäre das Gesetz wiederum nicht gerecht. Es sei nun aber hervorgehoben, daß es sich hier um den heiligen Grundsatz handle, ob unsere Republik eine Musterrepublik, ob das Eigenthum seiner Bürger geschützt sein solle, oder ob die Männer, denen ein Theil ihres Eigenthums beschädigt sei, gleichsam bettelnd vor dem Staat erscheinen sollen? Für die Ansprüche jener Leute spreche die größte Billigkeit und doch haben sie Jahr und Tag auf Entschädigung warten müssen, das sei nicht recht und nicht gut. Wolle man das Eigenthum geschützt wissen, so möge man ein Gesetz machen; komme es nicht zur Anwendung, so sei es desto besser. Er empfehle aus dem Grunde das Gesetz vorläufig auf drei Jahre anzunehmen, könne man es aber nicht über sich gewinnen, so möge man die Sache noch einmal an die Deputation zurückverweisen. „Ich empfehle Ihnen aber in erster Linie das Gesetz anzunehmen; vertrauen Sie, daß ein Tumult sich oft nicht ereignen werde; aber Bremen ist ein Handelsstaat, es darf das Eigenthum hier nicht verletzt werden, denn die Gesamtbürgerschaft will nicht, daß es verletzt werde.“

(Bravo! Vielseitiger Ruf nach Schluß.)

Der Schluß wird beliebt und nach einer kurzen Besprechung über die Fragestellung, wobei Dr. Smidt seinen Antrag zurückzieht, dieser letztere aber von C. D. Seemann wieder aufgenommen wird, zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag Rasch's wird verworfen, der principielle Antrag Dr. Schumacher's einschließlicly der beiden Amendements von Dr. F. A. Meyer zum Beschluß erhoben. Alle übrigen Anträge erledigen sich von selbst.

Präsident ordnet eine Pause an bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Gehe weiter in der Berathung über Nr. 2 der Tagesordnung, fortgefahren werde, habe er anzuzeigen, daß das Bureau in Folge des von der Bürgerschaft angenommenen Antrags von Dr. Watermeyer Erkundigungen über die Identität des Herrn Hermann Sommer mit der von Richter Klugfist bezeichneten Person eingegeben. Persönlich habe er nun mit dem Herrn nicht gesprochen, weil derselbe nicht mehr gegenwärtig sei, indes lasse sich nach allen Erkundigungen nicht mehr daran zweifeln, daß Herr Hermann Sommer derselbe sei; auch sei ihm, (dem Präsidenten) mitgetheilt worden, daß derselbe sich allerdings in seinem 17. Jahre dergleichen Delikte habe zu Schulden kommen lassen.

Dr. Gröning: „Welche?“

Präsident: „Einige Diebstähle!“

Richter Klugfist: Er erlaube sich nunmehr folgenden, der Geschäftsordnung gemäß schriftlich abgefaßten Antrag zu stellen:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, die Gültigkeit der Wahl des jetzt als Vertreter einberufenen, im 18. Wahlbezirke gewählten Hermann Sommer aus Woltmershausen anzufechten, indem der Gewählte die nach §§ 2. 3 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt. Sie beantragen dem § 70 der Geschäftsordnung gemäß die Niederlegung einer Commission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht.

Bremen, den 14. Nov. 1849.

D. J. Klugfist.
D. L. Noß.
C. A. Gildemeister.
Diebr. Noß.
H. H. Lampe, Dr.
Hermann Heye.“

Er habe gehofft, daß das betreffende Mitglied erklären würde, es erachte seine Gegenwart in einer solchen Versammlung nicht für angemessen, hoffe auch noch, daß eine solche Erklärung würde nachträglich abgegeben werden, indes müsse er den eben verlesenen Antrag der Geschäftsordnung gemäß einbringen, da heute der letzte Termin dazu sei.

Präsident: Der Antrag Richter Klugfist's habe die ordnungsmäßige Unterstützung.

Richter Meier verliest die §§ 2 und 3 des Gesetzes die Wahl in die Bürgerschaft betreffend.

Präsident verliest § 67 der Geschäftsordnung. Dem zufolge bedürfe es keiner weiteren Beschlußnahme der Bürgerschaft und werde jetzt in Folge dieses Antrags die Wahl einer Commission von 7 Mitgliedern vorzunehmen sein.

Dr. Lampe zur Abkürzung der Wahl könnte die Commission vielleicht aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und der erforderlichen Anzahl Schriftführer bestehen.

W. Brandt: beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle der Geschäftsordnung gemäß verfahren.“

Dr. Lampe: verzichtet auf seinen Vorschlag.

Rehbein: beantragt:

„Daß einige Vertreter aus dem 18. Bezirk in die Commission gewählt werden.“ (Unterstützt)

J. G. Bajeken beantragt:

„Daß zu der ordnungsmäßig vorzunehmenden Wahl wie gewöhnlich von Seiten des Bürgeramts ein Wahlaufsatz angefertigt werde.“

Präsident: Diesem Antrage werde nicht wohl Folge gegeben werden können, weil ohne die Sitzung zu unterbrechen, das Bürgeramt sich schwerlich zur Entwerfung eines Wahlaufsatzes werde vereinigen können.

Dr. Smidt: Der Antrag Rehbein's könne doch unmöglich zur Abstimmung kommen, derselbe sei gegen die Geschäftsordnung und beschränke die Wahlfreiheit auf unzulässige Weise.

Rehbein: Er habe seinen Antrag in guter Absicht gestellt und geglaubt, daß die in dem betreffenden Bezirk Wohnenden am besten ein Urtheil fällen könnten; wenn man indes meine, daß das nicht passend sei, so könne man die Sache einrichten wie man es für gut finde.

Es wird nunmehr der Geschäftsordnung gemäß zur Wahl einer

Commission zur Begutachtung der Anfechtung einer Vertreterwahl

eschritten.

Das Resultat ist folgendes:

Nr. 1.	Pastor Dulong	141	Stimmen,
2.	Dr. Watermeyer	101	„
3.	Wischmann	183	„
4.	Emil Meyer	100	„
5.	Bulthaupt	57	„
6.	Dr. Schults	92	„
7.	C. D. Seemann	122	„
8.	Alterm. Volte	79	„
9.	D. Albers	111	„
10.	Dr. Tidemann	103	„
11.	J. G. Meyer	57	„
12.	Rogge	61	„
13.	Dr. Gröning	100	„
14.	A. Baumann	8	„
15.	W. Brandt	78	„
16.	C. F. Rasch	41	„
17.	G. Vagt	8	„
18.	H. H. Meier	102	„

Gewählt: Pastor Dulong, Dr. Watermeyer, Wischmann, C. D. Seemann, Dr. Tidemann, H. H. Meier.

Fortsetzung der Verathung über Nr. 2 der Tagesordnung:
Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

Präsident verliest den Gesetzentwurf vom 2 Februar 1849 betreffend Entschädigung für Wehrmänner, Soldaten und Sicherheitsbeamte. (Siehe Mitth. des Senats Seite 88)

Richter Focke erläutert den Entwurf: er spreche für sich selbst. Die Deputation konnte natürlich nicht weiter gehn, als den Grundsatz aufstellen, daß den im Entwurf bezeichneten Personen für solche Fälle seitens des Staates eine Entschädigung zugesichert werde; es wird hoffentlich nie bei Rath und Bürgerschaft der Sinn fehlen, denen, die bei solchen Gelegenheiten ihr Leben in die Schanze geschlagen haben oder verwundet worden sind, eine billige Entschädigung zu verschaffen. Stellt den Antrag:

„den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.“
 (Unterstützt.)

Wischnann: empfiehlt denselben ebenfalls zur Annahme.

Der Antrag Richter Focke's wird angenommen.

Präsident: Es sei nunmehr noch der Commissionsbericht zu verlesen.

Richter Meier: Dieser Bericht sei sehr ausführlich und gründlich motivirt und enthalte eine Schilderung der traurigen Ereignisse, mit denen sich jetzt die Bürgerschaft beschäftigt habe. Er schliesse mit dem Antrag:

„für den Fall, daß die Bürgerschaft den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf annehme, den Betheiligten eine billige Entschädigung zu Theil werden zu lassen.“

Er beantrage fernerseits, da der gewiß höchst dankenswerthe Bericht sehr umfangreich und sich mit Thatfachen, die Allen bekannt seien, beschäftige,

„nur den am Schluß von der Commission gestellten Antrag zu verlesen.“

Dr. Lampe erläutert den Bericht und beantragt:

„die Bürgerschaft möge den Antrag der Commission zu ihrem Beschluß erhoben und den Senat zum Beitritt auffordern.“

Wischnann unterstützt den Antrag Dr. Lampe's; rückwärts könnte das eben angenommene Gesetz nicht, und wenn man an dem Grundsatz der Gerechtigkeit festhalten wolle, möge man gegen die Betheiligten billig sein und ihnen eine entsprechende Entschädigung gewähren.

Lh. Bastian ist ebenfalls für ein Eingehen auf den Commissionsantrag. Schon in der vorhergehenden Discussion sei darauf hingewiesen, daß die Leute ohne Schuld bei dem ihnen verursachten Schaden seien; es erscheine demnach als Pflicht, ihnen eine Entschädigung zu gewähren.

Der Antrag Dr. Lampe's wird zum Beschluß erhoben.

Richter Focke: Es werde, da dem Senat der in der Versammlung der Bürgerschaft enthaltene Commissionsbericht nicht mitgetheilt sei, in den Beschluß die Bemerkung wohl

aufzunehmen sein, daß die Commission in Bezug auf diejenigen Personen, welche außergerichtlich um Entschädigung nachgesucht haben, die Sache erledigt habe.

(Kein Einspruch.)

Nr. 3 der Tagesordnung:

Archivar der Bürgerschaft.

Präsident weist auf die Erwiderung des Senats auf den desfalligen Beschluß der Bürgerschaft hin (s. Seite 598 der Mitth. d. Senats); mit dem Gehalt von 500 \mathfrak{f} für den Archivar habe sich der Senat einverstanden erklärt.

Dr. Meinerzhagen beantragt:

„die Wahl eines Archivars der Bürgerschaft bis auf Weiteres auszusetzen.“ (Unterstützt.)

C. D. Seemann trägt darauf an:

„daß die Bürgerschaft in Folge ihres Beschlusses, die Anstellung eines Archivars betreffend, die Wahl desselben heute vornehme.“ (Unterstützt.)

Dr. J. A. Meyer unterstützt den Antrag Dr. Meinerzhagen's. Die für die Aussetzung der Anstellung angeführten Gründe, welche in den früheren Verhandlungen niedergelegt seien, gelten auch heute. Er halte es durchaus nicht für so eilig, zu der Wahl jetzt schon zu schreiten und glaube, daß zu dem damaligen Beschluß ein Umstand mitgewirkt habe, dessen Nichteristenz einer großen Anzahl Mitglieder als Grund für die Anstellung gedient haben mag. Die früheren Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft seien nämlich vollständig geordnet vorhanden und finde sich darüber ein bürgerchaftliches Archiv vor. Manche seien wohl von der Voraussetzung ausgegangen, daß es einer weiteren Ordnung, Durchsicht, Kenntnißnahme, Reposition u. s. w. der Akten bedürfe: das sei nicht der Fall; man könne sich durch Augenschein davon überzeugen, die Verhandlungen seien geordnet und mit einem Sachregister versehen. Wenn dieser Umstand früher genügend bekannt gewesen, würde sich vielleicht eine Anzahl Vertreter haben bestimmen lassen, nicht ohne Weiteres auf die Sache einzugehen; bei dringender Veranlassung könne man ja immer wieder auf die Sache zurückkommen.

C. D. Seemann: Er habe gehofft, daß die Bürgerschaft durch einfache Wahl über die Bemerkungen des Senats würde hinwegkommen können. Wenn die Bürgerschaft in einer frühern Sitzung den Beschluß gefaßt habe, daß sie die Anstellung eines Archivars für zweckmäßig und nothwendig halte, so handle es sich einfach mit dem Senat um die Gehaltsbestimmung, etwas Weiteres habe der Senat, wie er glaube, darüber nicht mitzutheilen. Die Bürgerschaft werde ihre Beschlüsse, die sie für zweckmäßig und gut halte, gewiß auch aufrecht erhalten wollen und möchte er wünschen, um es nicht zu einer Wiederholung der früheren Verhandlung kommen zu lassen:

„die Wahl vorzunehmen und sie den Senat einfach mitzutheilen.“ (Unterstützt.)

C. J. Rasch unterstützt den Antrag Seemann's, um so mehr, da früher schon so lange Zeit über die Anstellungsfrage debattirt worden sei. Er glaube, es sei überhaupt eine Dis-

ussion darüber, ob ein Archivar zu ernennen sei oder nicht, nicht zulässig.

Präsident: Dieser Ansicht müsse er widersprechen; eine Discussion sei allerdings noch vollkommen zulässig.
(Ruf nach Schluß.)

Philippi unterstützt den Antrag Meinerzhagen's; das was der Senat anführe, könne er nur theilen und gerecht finden. Die Geschäftsordnung sage: die Bürgerschaft könne dem Geschäftsvorstand einen Archivar zuordnen. Eben so: sei die Wahl erforderlich, so geschehe sie auf die und die Weise. Der Geschäftsvorstand habe erklärt: die Wahl sei nicht erforderlich, demungeachtet wolle die Bürgerschaft einen Archivar ernennen? diesen Widerspruch könne er nicht begreifen, man werde darauf hingeführt, daß irgend ein anderer Zweck damit in Verbindung stehe. Diesen Gedanken möchte er, der Redner, nicht aufkommen lassen und glaube er, daß die Bürgerschaft der Ansicht des Geschäftsvorstandes, der allein competent sei, in dieser Sache ein Urtheil abzugeben, folgen, mithin die Wahl aussetzen müsse.

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

C. D. Seemann: Er wisse nicht, daß der Geschäftsvorstand als solcher eine officielle Erklärung abgegeben habe, daß er die Wahl nicht für erforderlich halte; wenn einzelne Mitglieder desselben sich auch in diesem Sinne ausgesprochen haben, so habe damit der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft eine solche Erklärung doch nicht abgegeben.

Es wird Schluß erkannt.

Der Antrag Meinerzhagen's wird abgelehnt, der Antrag Seemann's angenommen.

Nachdem die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung vom Präsidenten verlesen, schreibt die Versammlung zu der

Wahl des Archivars

und werden zu diesem Zweck folgende Herren vorgeschlagen:

H. Meyericks, Emil Meyer.
Dr. Moß, Dr. Delrichs.

Die Wahl ergibt folgendes Resultat:

Nr.	1. Meyericks	5 Stimmen,
"	2. Dr. Moß	16 "
"	3. Emil Meyer	116 "
"	4. Dr. Delrichs	61 "

Gewählt: Emil Meyer.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Finanzdeputation.

Die von dem Bürgeramt vorgeschlagene Erneuerung dieser Deputation wird beliebt.

Präsident: Nach dem Gesetze die Deputationen betreffend, habe die Finanzdeputation aus vier Mitgliedern des Senates und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft zu bestehen.

Die Wahl ergibt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

Nr.	1. Ruyter	186 Stimmen,
"	2. A. Plump	10 "
"	3. L. Rogge	15 "
"	4. Wischmann	141 "
"	5. Aelterm. Schütte	57 "
"	6. Aelterm. Bolte	194 "
"	7. Dr. Schulz	15 "
"	8. Aelterm. Hartlaub	28 "
"	9. Winkelmann	54 "
"	10. Aelterm. Heye	179 "
"	11. G. H. Meier	27 "
"	12. C. D. Seemann	133 "
"	13. Dr. Moß	8 "
"	14. Th. Bastian	129 "

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

Nr.	1. Weinhagen	152 Stimmen,
"	2. G. A. Bastian	13 "
"	3. Eng. Klugfist	44 "
"	4. Diedr. Albers	193 "
"	5. Brauer	135 "
"	6. Wilh. Brandt	141 "
"	7. Carl Focke	9 "
"	8. Aelt. Joh. Tidemann	9 "
"	9. Dr. Delrichs	6 "
"	10. A. Friße	42 "
"	11. G. G. Böving	10 "
"	12. J. C. Victor	164 "
"	13. Aelt. D. A. Meyer	14 "
"	14. Joh. Höpfen	136 "
"	15. Dr. Schumacher	44 "
"	16. J. F. Lehmkühl	53 "
"	17. Richter Focke	13 "

Gewählt: Ruyter, C. H. C. Wischmann, Aelterm. Bolte, Aelterm. Heye, C. D. Seemann, Th. Bastian, Weinhagen, Diedr. Albers, Brauer, Wilh. Brandt, J. C. Victor, Joh. Höpfen.

Nr. 5. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Erneuerung dieser Deputation wird von der Bürgerschaft beliebt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei dieser Deputation auf 8 festzustellen. (Kein Einspruch.)

Die Wahl ergibt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

Nr.	1. Aelt. Hartlaub	74 Stimmen,
"	2. J. C. Koop	5 "
"	3. D. G. E. Bernhard	7 "

Nr 4. H. H. Meier	168	Stimmen,
" 5. J. G. Höpfen	170	"
" 6. C. D. Seemann	132	"
" 7. L. Rogge	102	"
" 8. J. Winkelmann	4	"
" 9. Aug. Hartwig	3	"
" 10. Dr. Moß	43	"

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

Nr 1. C. T. Gevekoht	160	Stimmen,
" 2. J. C. Vietor	3	"
" 3. Birkhausen	65	"
" 4. Eng. Klugst	10	"
" 5. Carl Melchers	11	"

Die Sitzung wurde am 10. December 1881 um 10 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: ...

Der Schriftführer: ...

Die Sitzung wurde am 10. December 1881 um 10 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: ...

Der Schriftführer: ...

Nr 6. J. A. Dröge	74	Stimmen,
" 7. A. Haar	90	"
" 8. H. G. Böving	98	"
" 9. Dr. F. A. Meyer	19	"
" 10. Carl Lewes	37	"
" 11. Sieffen	94	"
" 12. J. W. Bröckelmann	24	"

Gewählt: H. H. Meier, J. G. Höpfen, C. D. Seemann, L. Rogge, C. T. Gevekoht, A. Haar, H. G. Böving, Sieffen.

Der Richter: ... verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr.

Die Sitzung wurde am 10. December 1881 um 10 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: ...

Der Schriftführer: ...

	17	17
	00	17
	80	17
Anlage 1.	01	17
	78	17
	10	17
	15	17

An der Au Bremens Bürgerfchaft.

Hochgeehrte Herren!

Zu dem nothwendigen Uebeln eines wohlgeordneten Staates gehört bekanntlich eine Leihanstalt; auch unser Bremen besitzt sie seit einer Reihe von Jahren; allein sie ist, wenn gleich unter obrigkeitlicher Aufsicht nur eine Privatanstalt, läßt vieles zu wünschen übrig und könnte für die ärmern Classen weit segensreicher sein. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, an einer sorgfamen, rechtlichen Verwaltung zu zweifeln; allein die ganze Einrichtung ist so mangelhaft, daß Bremens demokratischer Verein es für seine Pflicht hält, der wiederholten Beschwerden gemäß, an die geehrten Mitglieder der Bürgerfchaft die dringende Bitte zu richten:

„Durch eine gemeinsame Deputation von Mitgliedern des Rathes und der Bürgerfchaft prüfen zu lassen, ob nicht nach dem Beispiele fast aller andern Staaten es zu wünschen sei, daß der Bremische Staat die Leihanstalt als Staatsfache übernehme und verwalte.“

Ohne Zweifel wird durch Uebernahme der Leihanstalt von Seiten des Staates, das Interesse unsrer ärmern Mitbürger in hohem Grade gefördert werden.

Herzlich wünschend, daß dieser wohlmeinende Antrag willig Gehör finden und eine Deputation baldigst Bericht ihrer Prüfungen der geehrten Bürgerfchaft ertheilen möge, übergeben ihr denselben im Auftrage des demokratischen Vereins und zeichnen mit der größten Hochachtung

- Bremen, den 2. November 1849.
- Johannes Köfing, als Präsident des Vereins.
 - N. N. Ordemann, Vicepräsident.
 - J. G. Helmke, Vicepräsident.
 - B. G. Hammann, Schriftführer.
 - W. A. J. Riemann.
 - Johannes Rehbein.

Obigen Antrag mache ich zu dem meinigen.
C. F. Rasch.

	801	17
	071	17
	571	17
Anlage 2.	501	17
	1	17
	8	17
	81	17

P. P.

Da die Bürgerfchaft in ihrer Versammlung vom 5. Sept. zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Einrichtung von Geschwornengerichten eine Commission niedergesetzt hat mit dem Auftrage, daß die Commission in 8, spätestens in 14 Tagen über den Gesetzentwurf, Unteranlage A., berichte, der Bericht aber nach Verlauf von 10 Wochen noch nicht eingegangen ist, auch selbst die in der Bürgerfchaftsversammlung vom 7. d. M. auf gefchehene Interpellation von einem Mitgliede der Commission abgegebene Erklärung nicht einmal eine bestimmte Zusage über die Zeit der Vorlage des Gutachtens enthielt, so stelle ich den dringlichen Antrag:

„Die Bürgerfchaft wolle beschließen:

„Daß die Commission innerhalb 8 Tagen über den Stand ihrer Arbeiten Auskunft zu geben habe, falls sie bis dahin ihren Bericht abzustatten nicht vermöge.“

Ich ersuche das Bürgeramt, meinen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Bremen, den 10. November 1849.

Ergebenst
J. A. E. Brüny.